

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „VITAKRAFT“ für Waren der Klassen 1, 3, 4, 12 und 19 (u. a. chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke, Wasch- und Bleichmittel, technische Öle und Fette, Fahrzeuge und Baumaterialien (nicht aus Metall))
— Anmeldung Nr. 303909

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: KRAFFT, S.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die spanischen Bildmarken „krafft“ für Waren der Klassen 1, 3, 4, 12 und 19 (u. a. chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke, Wasch- und Bleichmittel, technische Öle und Fette, Fahrzeuge und Baumaterialien (nicht aus Metall))

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung hinsichtlich der Klassen 1 und 3 und Zurückweisung des Widerspruchs, soweit er die Klassen 4, 12 und 19 betraf

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der KRAFFT S.A. bezüglich der folgenden Waren der Anmeldung: „Kerzen, Dochte“ in Klasse 4, „Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser“ in Klasse 12 und „transportable Bauten (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall)“ in Klasse 19 und Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin bezüglich aller Waren der Anmeldung in Klasse 1 und 3

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ und der Regel 22 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ⁽²⁾;
— Verletzung des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Klage des Wolf-Dieter Graf Yorck von Wartenburg gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2002

(Rechtssache T-360/02)

(2003/C 55/76)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Wolf-Dieter Graf Yorck von Wartenburg, Wittibreit (Deutschland), hat am 27. November 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt H.-H. Heyland, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Kommission als Teil der Anstellungsbehörde die Abänderung des Bescheides vom 22.6.2000 und das folgende Beschwerdeverfahren R/332/2002 unter Außerachtlassung sowohl der verfahrensmäßig wie auch gesetzlich vorgeschriebenen Regeln durchgeführt hat, indem sie eine Abänderung des Bescheides vom 22.6.2000 ankündigte, auf den Widerspruch des Klägers sowie der unmittelbar Begünstigten aus dem Bescheid keine Anhörung unter Mitwirkung der Personalvertretung durchführte, sich über die formalen Erfordernisse der Pfändung nach deutschem wie nach belgischem Recht einfach hinwegsetzte, obwohl ihr diese schriftlich mitgeteilt wurden und statt dessen den Gerichtsvollzieher M damit beauftragte, einen Teilungsplan zu erstellen, den sie erhielt und ohne Angabe von Gründen anschließend nicht verwirklichte;

- die Kommission als Teil der Anstellungsbehörde dazu zu verurteilen, den Teilungsplan vom 19.8.2002 des Gerichtsvollziehers M durchzuführen, auf jeden Fall für den Betrag seiner Pension, der nach belgischem Recht Vollstreckungsschutz vor der Beschlagnahme des Gerichtsvollziehers V vom 18.3.2002 genießt;
- die Kommission als Teil der Anstellungsbehörde dazu zu verurteilen, dem Kläger sämtlichen Schaden insbesondere durch den Ersatz von Zinsen für die Aufnahme von Krediten zur Überbrückungsfinanzierung, sowie den immateriellen Schaden nach dem billigen Ermessen des Gerichts, wenigstens jedoch 1,00 EUR, sowie die Kosten der Verfolgung seiner Rechte aus dem Umstand zu ersetzen, dass seine Pension seit Mai 2002 vollständig beim Gerichtsvollzieher M hinterlegt wird, obwohl es der Beklagten bekannt ist und auch ohne entsprechende Mitteilung hätte bekannt sein müssen, dass dieses Verhalten rechtswidrig ist, wobei die Höhe des — materiellen — Schadensersatzes aufgrund der andauernden Pflichtwidrigkeit erst beziffert werden kann, wenn dem Feststellungsantrag stattgegeben wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ehemaliger Bediensteter auf Zeit, der im Ruhestand ist, bezieht ein Ruhegehalt aus der Versorgungsordnung der Gemeinschaften. Laut dem Kläger habe die Kommission rechtswidrig Unterhaltungsleistungen aus der Rente des Klägers an dessen geschiedene Ehefrauen veranlaßt.

Der Kläger macht geltend, dass die Kommission Abtretungen der Pensionsbezüge des Klägers unter Außerachtlassung sowohl der verwaltungsmäßig wie auch gesetzlich vorgeschriebenen Regeln behandelt habe. Weiterhin habe sie sein rechtliches Gehör verletzt.

Klage der Wieland-Werke AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. Dezember 2002

(Rechtssache T-367/02)

(2003/C 55/77)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Wieland-Werke AG, Ulm (Deutschland), hat am 9. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte St. Gruber und F. Graf von Stosch.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des beklagten Amtes vom 25.09.2002 in dem Beschwerdeverfahren R 338/2001-1 aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „SnTEM“ — Anmeldung Nr. 1421734

Waren oder Dienstleistungen: Waren der Klasse 6 (u. a. metallische Halbzeuge in Form von Blechen, Bändern, Streifen, Drähten, Rohren, Profilen und Stangen).

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: — Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94, da die Marke nicht beschreibend sei.

Klage der Wieland-Werke AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. Dezember 2002

(Rechtssache T-368/02)

(2003/C 55/78)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Wieland-Werke AG, Ulm (Deutschland), hat am 9. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte St. Gruber und F. Graf von Stosch.